

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt – Bitterfeld Nr. 23 am 04.12.2009 und dem Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 55 am 02.12.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.01.2003 beschlossen:

§ 1

Im § 8 – Beitragsfläche wird im Absatz 3 der 1. Satz neu gefasst :

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

§ 2

Im § 14 – Grundgebühr

i.V.m. der 1. Änderungssatzung § 2 ändert sich Punkt 6 wie folgt:

Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken dienen, nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Hauptwasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis Qn	2,5	9,95 EURO/Monat
bis Qn	6	24,00 EURO/Monat
bis Qn	10	40,00 EURO/Monat
bis Qn	15	60,00 EURO/Monat
bis Qn	40	160,00 EURO/Monat
bis Qn	60	240,00 EURO/Monat
bis Qn	150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 3

Im § 15 – Einleitungsgebühren – ändert sich der Absatz 2 wie folgt:

Für die Entsorgung des Schmutzwassers über die zentrale Entwässerungsanlage beträgt die Gebühr einheitlich im Verbandsgebiet **3,34 EUR / m³**

§ 4

Im § 16 – Beseitigungsgebühr – wird im Absatz 2 die Gebühr für:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube auf
und | 13,90 Euro/m³ |
| b) Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlagen auf
geändert. | 44,00 Euro/m³ |

§ 5

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Aken (Elbe), 18.11.2010

gez. G. Elze
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Siegel -